

Kundmachung.

Ueber Einschreiten der privilegirten Großhändler und des bürgerlichen Handelsstandes hat das k. k. Ministerium der Justiz, in Berücksichtigung der noch fortdauernden Beschränkung des Verkehrs zu verfügen befunden, daß die Präsentation zur Acceptation und die Erhebung des Protestes bei Verweigerung derselben in Ansehung derjenigen Wechsel, welche in dem Zeitraume vom 6. October 1848 bis einschließlich 9. November 1848, zur Annahme hätten präsentirt werden sollen oder noch zu präsentiren wären, auch noch am 10. November 1848 mit voller Rechtswirkung vorgenommen werden können; ferner hat das k. k. Ministerium der Justiz den §. 1 der Ministerial-Versüfung vom 30. October 1848 dahin zu modificiren befunden, daß alle in Wien und in den zum Polizei-Bezirk von Wien gehörigen Ortschaften zahlbaren Wechselschulden, welche zu Folge jener Versüfung in dem Zeitraume vom 6. November 1848 bis einschließlich 9. November 1848 zu bezahlen wären, auch noch am 10. November 1848 bezahlt werden können.

Wien am 5. November 1848.

Vom k. k. Ministerium
der Justiz.

